

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Praktische Anleitung zur Vermögens-Beschreibung und Abtheilung nach Auflösung einer gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft

Schuster, ...

Heidelberg, 1834

Vorwort

[urn:nbn:de:bsz:31-10593](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-10593)

V o r w o r t.

Die vielen authentischen und doktrinellen Interpretationen, welche über die Landrechtsätze, in Tit. V. Kap. II. Abthl. I. „von der gesetzlichen Gütergemeinschaft,“ erschienen sind, beweisen hinlänglich, daß diese nicht so klar und deutlich abgefaßt sind, daß sie immer in gleichem Sinne erklärt, und auf gleiche Weise angewendet werden.

Selbst der theoretisch und praktisch gebildete Geschäftsmann wird nicht selten seine Zuflucht zu Hilfswerken nehmen müssen, um in diesem oder jenem Falle die hierauf passenden, im Landrecht zerstreut liegenden Bestimmungen zusammen zu suchen, und solche ihrem wahren Sinne nach deuten zu können.

Denken wir uns nun die Lage eines jungen angehenden Praktikers, dem, umgeben von den auf Geschäftsbeendigung dringenden Parthien, in der Bearbeitung desselben, jeden Augenblick Schwierigkeiten sich entgegenstellen, welche der gewandteste Geschäftsmann oft nur mit vieler Mühe zu besei-

tigen vermag, so wird jenen eine Zusammenstellung der Landrechtssätze in der Ordnung, wie sie bei Fertigung einer Vermögensaufnahme und Abtheilung nach Auflösung einer gesetzlichen Gütergemeinschaft folgen, verbunden mit den Ansichten vorzüglicher Kommentatoren zc. über die Auslegung und Anwendung derselben nicht unwillkommen sein.

Ich habe anmit versucht, unter steter Hinweisung auf diese Schriftsteller zc. eine derartige Zusammenstellung, verbunden mit mehreren praktischen Bemerkungen, und hierdurch einen Beitrag zur richtigen und schnellen Bearbeitung dieser Geschäfte zu liefern.

Sollte dieses Werkchen eine gute Aufnahme finden, so wird eine Fortsetzung über die Bearbeitung der Inventur- und Theilungsgeschäfte nach Auflösung einer bedungenen Gütergemeinschaft und Verwahrungsehe folgen.

Philippsburg im November 1833.

Schuster,

Abtheilungskommissär